

2N2K Deutschland e.V.

Netzwerk Nachhaltigkeit in Kunst und Kultur Deutschland e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

2N2K Deutschland e.V.

(Netzwerk Nachhaltigkeit in Kunst und Kultur Deutschland e.V.)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 06846 Dessau-Roßlau.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, Nachhaltigkeit im Kunst- und Kulturbetrieb in Theorie und Praxis zu fördern, zu verankern und damit die Zukunftsfähigkeit des Sektors zu sichern.

Das Tätigkeitsfeld des Vereins ist auf Individuen und Organisationen ausgerichtet, die sich mit der Herstellung und Verbreitung von Kunstwerken und kulturellen Inhalten befassen. Dazu zählen unter anderem die bildenden Künste, Museen und Galerien, Theater, Kinos, Filmproduktion, Festivals Literatur, Soziokultur, Medienkunst und Kulturmanagement. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die sich mit dem Themenkreis „Nachhaltigkeit in Kunst und Kultur“ auseinandersetzen verwirklicht.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen

ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB. Die gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben zu Anlass und Höhe der Erstattungen sind einzuhalten. Sofern die Mitgliederversammlung gemäß § 11 die Einrichtung weiterer Organe des Vereins beschließt, gelten die vorstehenden Regelungen für die Mitglieder dieser Organe entsprechend.

Der Verein kann zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke Mitarbeiter*innen beschäftigen. Die für diese zu zahlende Vergütung muss angemessen und üblich sein.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Verbot der Begünstigung

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten sowie Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Änderungen der Mitgliedsbeiträge können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann als

Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vorlage ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen soll.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/einen oder mehrere Geschäftsführer*innen nach § 30 BGB bestellen. Die Befugnisse und Aufgaben des oder der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Durchführung von Projekten Mitarbeiter*innen beschäftigen.

Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Greenpeace e.V. 22453 Hamburg; Steuernummer 17/433/04892. (Anlage)

Der Verwendungszweck wird ausschließlich auf die Förderung eines nachhaltigen Kunst- und Kulturbetriebs festgelegt.

Dessau, letzte Änderung vom 21.11.2024